



Hochschule für Schauspielkunst
Ernst Busch

Busch – Blatt 4 / 2023

vom 19. Oktober 2023

Herausgegeben

im Auftrag der Rektorin
der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin

Zinnowitzer Straße 11
10115 Berlin
Telefon: 030/75 54 17 - 0
Telefax: 030/75 54 17 - 175

Inhalt:

Richtlinie der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin über die Vergütung von Lehraufträgen

Richtlinie der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin über die Vergütung von Lehraufträgen

Auf Grund des § 120 Absatz 5 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.07.2023 (GVBl. S. 260) sowie den Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege vom 21.09.2023 wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung bestimmt:

§ 1 Höhe der Vergütung

Lehrbeauftragte erhalten je Lehrveranstaltungsstunde die nachfolgende Vergütung:

- a) wenn sie über die pädagogische und fachliche Eignung für die Lehrtätigkeit verfügen und erste Berufserfahrungen nachweisen können

| | |
|---------------------------------|---------|
| ab dem Wintersemester 2023/2024 | 42,22 € |
| ab dem Wintersemester 2024/2025 | 43,70 € |
| ab dem Wintersemester 2025/2026 | 45,23 € |
| ab dem Wintersemester 2026/2027 | 46,81 € |
| ab dem Wintersemester 2027/2028 | 48,45 € |

- b) wenn sie über eine besondere pädagogische und fachliche Eignung für die Lehrtätigkeit verfügen, Berufserfahrungen von mindestens 3 Jahren und in der Regel vertiefte Lehrerfahrungen nachweisen können, die Lehrveranstaltung nach ihrer Art mit besonderen Belastungen bei der Durchführung verbunden und/ oder wegen des zu unterrichtenden Fachs von besonderer Bedeutung ist

| | |
|---------------------------------|---------|
| ab dem Wintersemester 2023/2024 | 47,16 € |
| ab dem Wintersemester 2024/2025 | 48,82 € |
| ab dem Wintersemester 2025/2026 | 50,52 € |
| ab dem Wintersemester 2026/2027 | 52,29 € |
| ab dem Wintersemester 2027/2028 | 54,12 € |

- c) Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Korrekturen und sonstige Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung für die Lehrveranstaltung und die Teilnahme an Besprechungen sowie die Aufsicht bei Prüfungsarbeiten, sofern die Prüfungsaufsicht im Rahmen der Lehrveranstaltungszeiten stattfindet, sind mit der Lehrauftragsvergütung abgegolten.
- d) Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der/ die Lehrbeauftragte nach Erteilung des Lehrauftrages auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird

§ 2 Dauer einer Lehrveranstaltungsstunde

Unter einer Lehrveranstaltungsstunde ist eine selbständige Lehrveranstaltung von mindestens 45 Minuten Dauer, bei musikalischen und darstellungsbezogenem Einzel- und Gruppenunterricht von mindestens 60 Minuten zu verstehen.

§ 3 Mindestbeteiligung

Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel fünf Teilnehmende voraus. Das gilt nicht für den künstlerischen Einzelunterricht.

§ 4 Haushaltsvorbehalt

Die Erteilung von Lehraufträgen und die Bemessung der Vergütungssätze dürfen nur nach Maßgabe des Haushalts erfolgen. Durch die Bemessung der Vergütungssätze darf es nicht zu einer Reduzierung der Aufnahmekapazität der Hochschule kommen.

§ 5 Vergütung für die Mitwirkung an Prüfungen

Für die außerhalb der nach § 1 vergütete Tätigkeit erfolgende Mitwirkung an Prüfungen (einschließlich der Zugangsprüfungen), insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur, beträgt die Mindestvergütung für Lehrbeauftragte für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit:

| | |
|---------------------------------|---------|
| ab dem Wintersemester 2023/2024 | 30,16 € |
| ab dem Wintersemester 2024/2025 | 31,22 € |
| ab dem Wintersemester 2025/2026 | 32,31 € |
| ab dem Wintersemester 2026/2027 | 33,44 € |
| ab dem Wintersemester 2027/2028 | 34,61 € |

Das gilt auch für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur von Prüfungsarbeiten. Für die Zeiten der Durchsicht von Prüfungsarbeiten können von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung Pauschalbeträge auf der Grundlage von Erfahrungssätzen festgelegt werden, die den tatsächlichen Aufwand angemessen berücksichtigen.

§ 6 Erstattung von Auslagen

Neben der Lehrauftragsvergütung können in begründeten Fällen, wenn Lehrbeauftragte außerhalb des Hochschulortes wohnen, die notwendigen Auslagen, insbesondere die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten, auf Antrag erstattet werden.

§ 7 Abrechnung des Lehrauftrags

- a) Die Abrechnung des Lehrauftrags erfolgt semesterweise. Der Nachweis über die im Semester geleisteten Stunden ist von der/ dem Lehrbeauftragten innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit zur Abrechnung einzureichen.
- b) Die Lehrauftragsvergütungen (einschließlich der Prüfungsentgelte und des Auslagensatzes) sind vier Wochen nach Antragstellung zu zahlen.
- c) Bei Lehraufträgen über 4 Semesterwochenstunden ist die Lehrauftragsvergütung auf Antrag in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2023 in Kraft und spätestens mit Ablauf des 30.09.2028 außer Kraft.